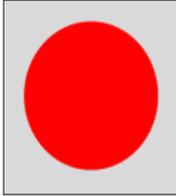


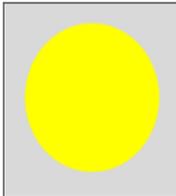
Sportausübung in Bayern

Bayernweite Krankenhausampel



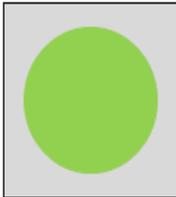
Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)
 - Ausgenommen: Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)
- In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht



Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder
- 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
 - Ausgenommen: Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten
- 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)



Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.

- Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich
- Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Weitere Regelungen

Regionaler Hotspot:

Greift die Hotspot-Regelung (7-Tage-Inzidenz über 300 und Auslastung der Intensivbetten über 80%), so gelten die Regelungen der Stufe „Rot“.

Bei Anwendung von **2G bzw. 3Gplus** gelten inzidenzunabhängig die folgende Erleichterungen:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Übergangsfrist (gültig ab 11. November 2021): Für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren gibt es eine **Übergangslösung zur Teilnahme am Sportbetrieb bis zum 31. Dezember 2021. Grund dafür sind die regelmäßig durchgeführten Schultestungen.**